

PRÜFUNGSAUSSCHUSS VERFAHRENSTECHNISCHE STUDIENGÄNGE

Prüfungsausschussvorsitzender
Prof. Dr.-Ing. Eckehard Specht

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Postfach 4120, D-39016 Magdeburg

PRÜFUNGSAUSSCHUSS SICHERHEIT UND GEFAHRENABWEHR

Prüfungsausschussvorsitzende
Prof. Dr. Ulrike Ahlers

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Universitätsplatz 2
D-39106 Magdeburg

Telefon: +49-(0)391-67-58657
Telefax: +49-(0)391-67-41252

E-Mail: fvst.pruefungsamt@ovgu.de
www.vst.ovgu.de

An alle Studierenden der Studiengänge der
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

Datum:

23.02.2017

I n f o r m a t i o n zur Verfahrensweise bei Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit – Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind ab dem 01.04.2017 ungültig

Gemäß Bundesverwaltungsgesetz ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (gelber Krankenschein) nicht als Rücktritt von der Prüfung anzuerkennen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik hat daher beschlossen, dass ab 01.04.2017 ausschließlich Ärztliche Atteste anerkannt werden.

Die Krankheit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Es ist durch ein Ärztliches Attest (siehe Formular) nachzuweisen, dass der Abbruch der Prüfung bzw. der Rücktritt von der Prüfung aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die die Leistungsfähigkeit des Studierenden erheblich vermindert, gerechtfertigt ist. Der Prüfungsausschuss muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden bilden können.

Der Arzt ist unverzüglich, d. h. noch am Prüfungstag, aufzusuchen. Der vom Arzt ausgestellte Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur untersuchten Person
- Beginn und (voraussichtliches) Ende der Krankheit
- Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung
- sowie die sich aus der Krankheit ergebenden Behinderungen in der Prüfung
- Bestätigung, dass es sich dabei um eine vorübergehende Gesundheitsstörung handelt

Das vom Prüfungsausschuss erarbeitete Formular zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit kann, muss jedoch nicht zwingend verwendet werden. Eigene Dokumente des

